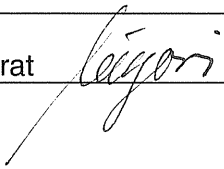


VII/6a	Az: VII/6a-7320 a49a/46/3	Blatt B49a-2
§§ 49a und 53 StVZO: Farbgebung., Konturmarkierung und zusätzliche Applikationen an Feuerwehrfahrzeugen Allgemeine Ausnahmegenehmigung		vom 3.3.2011 ersetzt Blatt B49a vom 31.03.2010
Zur nochmaligen Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen, ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende allgemeine Ausnahmegenehmigung von § 49 a Abs. 1 Satz 1 und § 53 Abs. 10 Nr. 3 StVZO.		Zweck
Die Farbgebung richtet sich DIN 14502-3 in der jeweils gültigen Fassung. Grundfarben sind demnach: Feuerrot (RAL 3000), 		

(retroreflektierend) und fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder abwechselnd in rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch ein Schriftzug „Feuerwehr“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend) zulässig. <u>Fahrzeugseiten:</u> Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☹ 112“ in fluoreszierend gelb (retroreflektierend) oder weiß (retroreflektierend). <u>3.2 Feuerwehrfahrzeuge mit der Grundfarbe Leuchtrot (RAL 3024) oder Leuchthellrot (RAL 3026):</u> <u>Front- und Heckbereich:</u> Streifenmarkierung, von der Fahrzeugmitte aus im Winkel von 45° schräg nach außen/unten verlaufend, abwechselnd zur Grundfarbe in der Kontrastfarbe weiß (retroreflektierend) oder abwechselnd in den Farben rot (retroreflektierend) und weiß (retroreflektierend). Die Streifenbreite soll jeweils ca. 100 mm betragen. An der Fahrzeugvorderseite ist zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch der Schriftzug „Feuerwehr“ in weiß (retrorefl.) zulässig. <u>Fahrzeugseiten:</u> Streifenapplikation(en) und/oder die Schriftzüge „Feuerwehr“ bzw. „☹ 112“ in der Farbe weiß (retroreflektierend). <u>3.3 Weitere Bedingungen:</u> In allen Fällen dürfen die Höchstwerte für die spezifische Rückstrahlung der für die Applikationen verwendeten Materialien die Maximalwerte für die Klasse „C“ nach ECE-R 104 nicht überschreiten.	noch zusätzliche Applikationen gemäß DIN 14502-3
Die allgemeine Ausnahmegenehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass ihr Nutzen für die Verkehrssicherheit in einer Gesamtschau positiv belegt werden kann. Bis dahin ist die Ausnahme jederzeit widerruflich.	Vorbehalt
Die Ausnahmegenehmigung ist durch die zuständige Zulassungsbehörde fahrzeugbezogen zu dokumentieren. Dazu sind die Fzg-Papiere unter Feld 22 zu ergänzen. (Eintrag z.B.: Ausn. von § 49a StVZO für Streifenmarkierung gemäß TÜV-Gutachten Nr. . . .). Die Eintragung und dazu evtl. Neu-Ausstellung der Fzg-Papiere erfolgt für Fahrzeuge der Feuerwehren ohne Gebühren.	Dokumentation ohne Gebühren
München, den 3.2.2011	Mágori, techn. Amtsrat  LB-49a-2 Stand: 21.12.2010